



Die Patientenverfügung

Viele Menschen haben Angst vor einem langen und leidvollen Sterben. Unsere moderne Medizin mag in Notfällen grundsätzlich hilfreich sein. Allerdings bereitet sie auch Probleme. Insbesondere dann, wenn es sich um sterbens- und leidensverlängernde Maßnahmen handelt.

Differenziertes und situationsgerechtes Handeln ist dann notwendig. Einzelentscheidungen müssen im Sinne des Patienten getroffen werden. Eine qualifizierte Patientenverfügung kann dabei eine große Hilfe für alle Beteiligten sein.



Die Patientenverfügung ist auch unter der Bezeichnung Patiententestament bekannt. Es legt schriftlich fest, was der Patient für den Fall vorsieht, dass er in einer Situation ist, in der er nicht mehr selbst seinen Willen äußern kann, weil er z.B. im Koma liegt. Der Ausdruck

"Patiententestament" ist insofern unrichtig, weil ein normales Testament erst nach dem Tod gilt. Die Patientenverfügung soll jedoch gerade vor dem Tod wirksam werden. Es ist jederzeit widerrufbar.

Mit der Patientenverfügung bringt eine Person den Willen zum Ausdruck, das sie auf sterbens- und leidensverlängernde Maßnahmen wie z.B. Beatmung, Bluttransfusion oder künstliche Ernährung, verzichtet. Dieser Verzicht bezieht sich auf: einen Zustand irreversibler Bewusstlosigkeit mit unumkehrbaren Gehirnschädigungen oder die Situation, in der der Sterbeprozess bereits begonnen hat und die Person selbst keine eigenen Entscheidungen mehr über eine Therapiemaßnahme treffen kann.

Der Wunsch nach einer ausreichenden Schmerztherapie kann ausdrücklich geäußert werden. Außerdem werden Vertrauenspersonen benannt, die vor Beginn einer medizin-technischen Maßnahme gefragt werden sollen.

Die Patientenverfügung bezieht sich auf den Bereich der passiven Sterbehilfe. Gemeint ist

damit die Unterlassung bzw. der Abbruch von lebensunterstützenden Maßnahmen im Sterbeprozess oder die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes durch schmerzstillende Medikation. In Gegensatz dazu steht die aktive Sterbehilfe, bei der ein aktiver Eingriff unmittelbar zur Lebensbeendigung eines Menschen führt.

Es gibt keine speziellen gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung, jedoch ist das Selbstbestimmungsrecht eines Patienten gesetzlich abgesichert. Die Therapiefreiheit des Arztes wird durch das Einwilligungsrecht bzw. das Verweigerungsrecht des Patienten beschränkt. Wenn der Patient sich nicht zu seiner Situation äußern kann, so stellt sich die Frage nach seinem mutmaßlichen Willen.



Entscheidungshilfe Patientenverfügung

Entsprechend ist die Patientenverfügung der Weg zur Entscheidungshilfe für die Ärzte. Durch sie kann im voraus für den Fall der Einwilligungs- und Entscheidungsfähigkeit Einfluss auf ärztliche Behandlung genommen werden. Häufig enthalten die Verfügungen eine Anweisung an die Ärzte, die bei Sterbeprozessen keine künstlichen lebensverlängernden Maßnahmen anwenden sollen. Eine Patientenverfügung ist nur eine Entscheidungshilfe bei der Feststellung des Willen des Patienten. Daraus folgt, dass ein Arzt eine Patientenverfügung befolgen darf, aber nicht in jedem Fall befolgen muss.

Die Patientenverfügung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Vorschläge zur Formulierung einer Patientenverfügung reichen von kurzen Verzichtserklärungen bis hin zu genauen Aufzählungen von spezifischen Behandlungswünschen. Je persönlicher und detaillierter die Verfügung ist, um so mehr kann sie dem Arzt/der Ärztin zu einer verantwortungsvollen Entscheidung verhelfen.



Hinweise zur Gestaltung

Es sollte etwas von der Individualität des Menschen, seiner Wertvorstellung und seiner Lebensgeschichte spürbar sein. Deshalb ist es nicht ausreichend, wenn Pauschalformulierungen verwendet werden, die auf viele Situationen zutreffen und doch keine konkrete Aussage beinhalten wie z. B. "Ich will, das man auf Maßnahmen verzichtet, die nur noch eine Leidens- und Sterbeverlängerung bedeuten würden." Vor der Formulierung ihrer Patientenverfügung stellen Sie sich die Frage, wie man in bestimmten Situationen für Sie entscheiden sollte.

Inhalte der Fragen können z. B. sein:

- Intensivtherapie ?
- Reanimation ?
- Schmerztherapie?
- Nicht nur vorübergehende künstliche Beatmung?

- Einweisung ins Krankenhaus?
- künstliche Ernährung?
- Sterbebegleitung/Glaubensbeistand?
- Von wem?

Unabhängig vom Inhalt sollte die Patientenverfügung unseres Erachtens folgende Form haben:

- Die Patientenverfügung sollte schriftlich, am besten handschriftlich verfasst sein.
- Rahmendaten: Name, Vorname, Geburtsdatum und evtl. Wohnort. Falls Sie es für wichtig erachten, kann auch die Erkrankung, Behinderung o. ä. mit angegeben werden.
- Die Patientenverfügung sollte persönlich unterschrieben werden unter Angabe von Ort und Datum.

Vertrauenspersonen einbeziehen

Auf der Verfügung sollten auch die Vertrauenspersonen unterschreiben.

Die Patientenverfügung sollte möglichst aktuell sein. Es muss deutlich sein, dass Sie Ihre Einstellung zu dem Thema nicht im Laufe der Zeit verändert haben. Durch eine lange und schwere Krankheit können sich z.B. die Wertvorstellungen und Bedürfnisse verändern.

Deshalb sollten Sie für sich Ihre Patientenverfügung überprüfen und dann evtl. vernichten, erneuern, ergänzen und/oder neu bestätigen. Sie können für die Bestätigung auf Ihrer Verfügung entsprechenden Platz vorsehen, z.B. mit folgenden Text "Erneuert am: Datum/Unterschrift".

Informieren Sie bitte auch Ihre Vertrauenspersonen über Ihre Entscheidungen.

Die Unterschrift sollte alle 1 bis 2 Jahre aktualisiert werden. Je aktueller eine Patientenverfügung ist z.B. bei bestätigter Diagnose von Krebs, Parkinson, Alzheimer, Herzinfarkt, desto kürzer sollten die Abstände sein (höchstens ein Jahr).

Tragen Sie einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung immer bei sich, damit im Notfall entsprechend reagiert werden kann.

Auch der Hausarzt / die Hausärztin ist eine wichtige Person. Sprechen Sie Ihre Verfügung mit ihm / ihr inhaltlich durch. Evtl. formulieren Sie Ihr Anliegen gemeinsam. Eine Kopie der Patientenverfügung sollte dort hinterlegt sein.

Hinterlegen Sie die Kopie Ihrer Patientenverfügung auch bei Ihren Vertrauenspersonen und informieren Sie Ihren Pflegedienst.

Infobox: Begriffserklärungen

Patientenverfügung: Sie legt schriftlich fest, was der Patient für den Fall vorsieht, in dem er nicht mehr selbst seinen Willen äußern kann, z.B. weil er im Koma liegt.

Betreuungsverfügung: Sie ist in § 1901 a BGB geregelt. Mit ihr bestellen Sie eine Person Ihres Vertrauens als Betreuer. Legen Sie Ihren Betreuer nicht selbst fest, kann das Gericht ihn bestimmen.

Ergänzungsbetreuer: Es kann sinnvoll sein, neben dem eigentlichen Betreuer noch einen Ergänzungsbetreuer festzulegen. Damit hat das Gericht zwei Ansprechpartner.

Vorsorgevollmacht: Sie ist nicht gesetzlich geregelt. Trotzdem ist es ratsam, diese Vollmacht auszustellen. Sie bevollmächtigt einen anderen, Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheit des Patienten zu treffen - wenn der Patient selbst nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Passive Sterbehilfe: Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen wie beispielsweise Wiederbelebung, künstliche Ernährung, Operation. Mit anderen Worten: Das Unterlassen von Behandlung. Von sich aus darf ein Arzt nicht darauf verzichten. Er hat eine sog. "Garantenstellung" und eine ärztliche Hilfeleistungspflicht. Verlangt der Patient, der zurechnungsfähig ist, weitere Behandlung zu unterlassen, um sterben zu können, darf der Arzt nicht weiter behandeln. Denn der Arzt darf nur so lange tätig sein, wie der Patient einwilligt. Behandelt der Arzt ohne Einwilligung, kann beispielsweise eine Körperverletzung vorliegen.